

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Mannheim

Die Wirtschaftswege in der Gemarkung Mannheim, Flur 20, Flurstücke 3 tlw., 7 tlw., 14 tlw., 16, 17 tlw., und 18 tlw. werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 731) eingezogen. Die Einziehung wird durchgeführt, weil diese Wegeflächen ihre Bedeutung als Wirtschaftswege aufgrund der zukünftigen bergbaulichen Inanspruchnahme des Geländes verloren haben. Durch die Einziehung verlieren die Wege bzw. Abschnitte die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Die Absicht der Einziehung wurde in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Kölner Stadtanzeiger" und "Kölnische Rundschau" vom 12.04.2013 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungs- bzw. Teileinziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Kerpen, 19.07.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin